

Der Fragesteller ist ein starker Befürworter einer Polizeitätigkeit "mit Augenmass" - dazu gehört aber auch zwingend, dass grobe, gefährliche und andere schwerwiegende Verkehrsregelverletzungen konsequent geahndet werden.

Da aus konkretem Anlass sehr unterschiedliche Meinungen sowohl dazu als auch zu gesetzlichen Grundlagen entstanden sind, bittet der Fragesteller die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Trifft es zu, dass vor der eigenen Zufahrt und damit auf unmarkierter Fahrbahn auch dann parkiert werden darf, wenn das Parkieren in diesem Abschnitt sonst nur in Parkfeldern (teilweise blaue Zone, teilweise mit Parkuhren) zugelassen ist (Reichensteinerstrasse)?
2. Ist das Parkieren auch dann erlaubt, wenn es im konkreten Fall den aus einer Einstellhalle (Dornacherstrasse 18-20) ausfahrenden Autofahrenden die Sicht auf vortrittsberechtigten Verkehrsteilnehmer erschwert bis verunmöglicht (vor Reichensteinerstrasse 10)?
3. Falls Parkieren nach 1 und/oder 2 nicht erlaubt ist: Ist es unter diesen Umständen korrekt, wenn ein Handwerker, der seinen Lieferwagen dort vor den Augen von zwei Verkehrsdienstangestellten abstellt, unbehelligt bleibt?
4. Genügt es, wenn der Verkehrsdienstangestellte auf Rückfrage meint, dieser Handwerker werde "noch Post bekommen", wenn er darauf aufmerksam gemacht wird, dass der Fahrzeugführende zudem sein Fahrzeug im Halteverbot an der Dornacherstrasse angehalten hatte, und von dort rückwärts entgegen der verbotenen Fahrtrichtung in die Reichensteinerstrasse eingefahren war?

Patrick Hafner